

VII D'

~~402~~ 548 c/

Ra. 73





9
6

W^r Friderich der Dritte / von Gottes

Gnaden Marggraf zu Brandenburg / des Heil.
Röm. Reichs Erb-Cammerer und Churfürst / in Preus-
sen / zu Magdeburg / Cleve / Jülich / Berge / Stettin / Pommern / der
Cassuben und Wenden / auch in Schlesien zu Crossen und Schwie-
bus / Herzog / Burggraff zu Nürnberg / Fürst zu Halberstadt /
Minden und Camin / Graff zu Hohen-Zollern / der Mark und
Ravensberg / Herr zu Ravensstein / und der Lande Lauenburg und
Bütow. Entbieten allen Unsern Prælaten / Graffen / Herren /
denen von der Ritterschafft / Land-Boigten / Verwesern / Haupt-
und Amptleuten / Bürgermeistern und Råhten in denen Städten
und Flecken wie auch allen Unsern Unterthanen Unserer Chur- und
Mark-Brandenburg / Unsern gnädigen Gruss / und geben denensel-
ben hiermit zu vernehmen / Ob zwar die Ursache / so uns in dem ge-
genwärtigen allgemeinen Reichs-Krieg zu treten veranlasset / dermas-
sen wichtig und unvermeidlich / der Zweck auch / welchen Wir Uns darben
vorgesezet / so löblich und gerecht / daß alle Unsere getreue Unterthanen /
die es mit der Freyheit ihres Gewissens und Vaterlandes und mit des-
sen Befreyung von der bereits vor Augen stehenden gånzlichen ruin un
Unterdrückung getreulich meinen / aus dem bisherigen zerrütteten und
in einer stetigen Unruhe schwebenden betrübten Zustande der Chri-
stenheit gern bald in einen ehrlichen / beständigen und sichern Frieden
verwandelt sehen wollen / zu Beforderung eines so heilsamen Wercks
billig

billig gut und blut-willig und gerne daransetzen sollten/ daß Wir den-
noch zeitgedachten Krieges die zu dessen Fortsetzung von Unfern ge-
treuen Unterthanen gefoderte Zuschubs-Mittel nicht so sehr nach sol-
cher allgemeinen necessität als nach der sonderlichen Clementz und
Milde/ womit Wir ermelten Unfern getreuen Unterthanen vom Er-
sten bis zum Letzten zugethan seyn/ abgemessen/ und ohngeachtet Wir
dem gemeinen Wesen zum Besten/ aus einem Patriotischen Eusser/ und
dem Antrieb der androhenden eussersten Gefahr/ Uns in eine so
grosse und considerable armatur setzen müssen/ dergleichen keiner von
Unfern in Gott ruhenden Glorwürdigen Vorfahren jemahlen gehabt/
dennoch nicht alleine die gemeine Onera in Unfern Provincien und
Landen durchgehends über dasjenige als was sie in den vorigen Frie-
dens-Zeiten gegeben nicht erhöhet/ sondern auch/ wiewohl bey keinem
andern in diesem Kriege begriffenen Potentaten geschehen seyn wird/
selbige in verschiedenen Provincien noch um ein merckliches verringert/
und herunter gesezet; Wir wünscheten auch noch weiter ermelten
Unfern Landen und Unterthanen dergleichen besondere Zeichen Unserer
Churfürstl. Hulde und Gnade wiederfahren zu lassen/ und die-
selbe wie in andern Fällen auch hierinnen vor andern benachbarten
zu beneficiren.

Nachdem aber die Sache in dem nechst verwichenen Campag-
nen, Göttlicher Providenz nach/ in den Stand gerahen/ daß/ wo-
fern man Allirter Seiten/ und sonderlich im Reich/ auff welches der
Feind aller Apparentz nach jeko sein vornehmstes Absehen gerichtet/
und welches derselbe auch ohnerachtet der jezigen unbequemen Jah-
res-Zeit würcklich angefallen hat/ das Werck im Stande erhalten
wil/ unümbgänglich der eusserste effort gethan werden muß/ überdem
auch an denen Orten und Frontiren/ woselbst Wir Unsere Armée zu
Bedeckung der Reichs-Grängen logiret haben/ der Preiß des Kornes
und anderer zur Subsistenz der Troupen erforderter Nothwendigkeit
dergestalt gestiegen/ daß der Unterhalt der Leute diesen Winter und
ohne Zweifel auch die bevorstehende Campagne weit höher/ als bis-
hero hinanlauffen wird/ so erfordert die unvermeidliche necessität auff
einige Hülfss-Mittel bedacht zu seyn/ wie diesen Unfern Militair-Estat
von neuen zuwachsende Onera durch einen extraordinären Zuschub
am besten unterstützet und übertragen werden mögen; Zwar sollte
Uns nichts liebers seyn/ als wann hierzu ein solcher Weg ausge-
funden werden könnte/ worbey Unsere Unterthanen keine neue Last
empfinden/ Nachdem aber in denen vorigen Jahren bereits alle
dergleichen Mittel/ obschon Unsere Domainen und andere Gefälle
darüber keinen geringen Abgang erlitten/ ergriffen und versuchet wor-
den/ und deren keine bequäme zu Soulagirung Unser getreuen Unter-
thanen

thanen zu erfinden sind/ So haben Wir nach reiflicher Erwegung der Sachen und nach dem Exempel dessen / was in Unsern und andern benachbarten Landen/ so wol in als außerhalb Reichs / in dergleichen Fällen bishero öffters hergebracht / wegen Beschaffung dieses höchstbenötigten Subsidii extraordinarii Unser Absichten auf eine nochmalige allgemeine durchgehende Kopff-Steuer richten müssen / und solche zwar vornehmlich in der consideration und Absicht / darmit nicht die Armuth und zu allen andern gemeinen Lasten contribuierende Unterthanen alleine / sondern vornehmlich auch die übrige Wohlhabende und Bemittelte / keinen davon ausbeschieden / daß ihrige nach proportion ihres Vermögens und Zugänge mit darzu beytragen möchten.

Gleich wie Wir Uns aber gnugsam erinnern / was die Verfassungen / Privilegia und Gerechtigkeiten mehr ermelter Unser Lande wegen der einem und andern darbey competirenden exemptionen und Freyheiten mit sich bringen / Als declariren Wir hiermit vor Uns und Unsere Nachkommen / wie solches am verbindlichsten geschehen kan / sol oder mag / daß wann gleich mit Aufbringung dieser Kopff-Steuer es das Ansehen haben könnte / ob würde dadurch von vorge-dachten Juribus & Privilegiis abgewichen / solches demnach zu keiner Zeit und unter keinerley pretext zur consequenz gezogen / oder sonst vorerwehnten Landes-Verfassungen / Privilegien und Gerechtigkeiten dadurch im geringsten derogiret werden solle / wie Wir dann auch umb zu erweisen / daß alles / was zu dieser Kopffsteuer gegeben wird / ohne alle Schuldigkeit aus blossen freyen Willen geschehen / vor Unsere eigene Hohe Person / wie auch vor Unsere herzogeliebte Gemahlin Edd. Churfürstl. Kinder und Herren Brüdere ein gewisses dazu beytragen / und deshalb folgende Taxe verassen lassen / wornach die Kopff-Steuer in Unser Chur- und Marck-Brandenburg von einer jedwedem Person gegeben und entrichtet werden sol.

	Thal.gr.			Th.gr.
Se. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg	1000 —		Marggraf Christian Lud- wigs Durchl.	100 —
Th. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg	500 —		Ober-Hofmeisterin	25 —
Des Chur-Prinzen Durchlaucht.	200		Cammer-Jungfer	10
Der Churfürstl. Prin- cessin Durchl.	150		Hof-Jungfer	6
Marggraf Philip Wil- helms Durchl.	150		Churfürstl. oder Fürstlich Cammer-Mädchen	3
Marggraf Albrechts Durchl.	100		Ein Wasch-Mädchen	2
Marggraf Carls Durchl.	100		Jungfer-Mädchen	2
			Wasch-Frau	1
			Bett-Frau	2
			Weiß-Beug-Frau	4
) 2	Statt

	Th. gr.
Statthalter	200—
Gouverneur	50
Wirckl. Geheimter Rath	60
Geheimte Justiz- oder Ge-	
heimte Cammer-Räthe	
Ein Adelticher	40
Ein Gelahrter	30
General-Directeur der Marine	50
Archivarius	20
Geheimer Cammer-Secreta-	
rius	20
Geheimer Kriegs-Secreta-	
rius	15—
Geheimer Cammer-Canzellist	8
Secretarius der nur den Titul	
hat	8
Geheimer oder Kriegs-Canzellist	6
Cansley-Diener	2
Lehns-Cansley-Schreiber	2
Cansler/wann er nicht zugleich	
Geheimer Rath ist	40
Sonst wie die wirckl. Ge-	
heimten Räthe.	
Adelticher Cammer-Berichts-	
Rath	30
Gelahrter Cammer-Berichts-	
Rath	25
Hoff-Rath.	25
Legations-Rath	15
Titul-Rath/oder der keine Be-	
soldung hat	10
Alt-Märckischer Quartals-	
Berichts-Rath	12
Proto-Notarius	10
Advocatus Fisci	12
Advocatus bey dem Cammer-	
Gericht	10
Wann Er nur das Prædi-	
cat hat	5
Hoff-Fiscal	6
Fiscal bey dem Quartals-Hoff-	
Land- und andern Gerichten	4
Advocatus bey dem Unter-Ge-	
richte	5
Creyß-Schreiber	6
Thür-Knecht	1
Procurator	5
Cammer-Berichts- und Cam-	
mer-Bohte	1
Land-Reuter	2 bis 3

	Th. gr.
Cammer-Präsident, wann er	
nicht Wirckl. Geheimter	
Rath ist	40—
Adelticher Amts-Cammer-	
Rath	30
Gelahrter Ampts-Cammer-	
Rath	25
Amts-Cammer-Secretarius	10
Registrator	6
Cammer-Schreiber	6
Commerciens-Rath	20
Aufwertiger Rath/der im	
Lande gefessen	15
Gelahrter Hoff- und Land-	
Richter/wann er nicht	
zugleich Rath ist	12
Ampts-Hauptmann	20
Amptmann	12
Amptschreiber	10
Wann Sie aber arrendiret	
haben/und jene über 2400.	
diese über 2000. Thlr. Pacht	
geben/von 100. Thl. 12. ggr.	
Kornschreiber	6
Wann er aber arrendiret hat/	
und über 1200. Thlr. Pension	
gibt/vom 100. Thl. 12. gr.	
Gerichts-Verwalter	4
Castellan	6
Fasanwärter in Potsdam	2
Amts-Boigt	2
Ampts-Brauer	2
Brauer-Knecht	1
Ampts-Knecht	1
Alt-Frau	1. bis 2
Hoff- und Land-Rentmeister	25—
Rentmeister	20
Renten-Schreiber	10
Ober-Salz-Factor	15
Ein ander Factor	6
Postmeister in grossen Städten	10. bis 15
In andern Städten	6
Postschreiber	3
Postilion	1
Zoll-Verwalter in grossen	
Städten	10
Die übrigen Zöllner	von 3 bis 6
Mühschreiber	3
	Mühl.

Mühlmeister in Berlin	10—
In andern Städten	4
Bescheider	2
Mittel-Knecht	1
Hülffer	1
Mittel-Junge	—18
Schleiffer	—12
Malsführer	—18
Zoll- und Mühlen-Bereiter	1—12
Bedienten bey der Stempel-Camer und Marine-Cassa, nach proportion des Tractaments à 3. pro Cent.	
General Empfänger	30—
Ober-Licent-Einnehmer	25
Einnehmer der Chatul-Gelder	10
Cassier	8
Cassen-Schreiber	2
Cassen-Diener	1
General-Kriegs-Commissariats- und bey der Jagt-Canzeley befindliche Bediente nach dem Tractament 3. pro Cent.	
Ober-Accise-Director	8—
Accise-Director à 1. bis 8	
Director des Spinnhauses zu Spandow	6
Buchhalter daselbst	2. bis 3
Zuchtmeister	1
Ober-Ziesmeister	10
Ziesmeister	4 bis 6
Doppelt Metz-Einnehmer	3 bis 6
Visitator à 12. gr. bis 1	
Ober-Cammerherr	60
Ober-Marschall	60
Ober-Stallmeister	60
Ober-Hoffmeister	40
Cammerherr	40
Ober-Schenk	25
Ceremonien-Meister	25
Cammer-Junker	15
Hoff-Junker	10
Cammerdiener	8
Pagen-Hoffmeister	6
Page	2
Laquen	1

Leib-Medicus	15—
Hoff-Medicus	6
Apotheker	12
Chirurgus	8
Laborant	6
Bibliothecarius	10
Hoff-Buchdrucker	6
Churf. Camer-Fourier	5
Futter-Marschall	5
Hoff-Fourier	3
Churfürstl. Musicant	5
Sprach-Meister	5
Peruquen Macher	8
Tanz-Meister	8
Prevot	2
Fecht-Meister	5
Bor-Fechter	2
Mabler	10
Grottenmacher	10
Trompetter	3
Pauker	3
Leib-Schneider	8
Ballmeister	6
Marqueur	6
Bettmeister	8
Sein Gefelle	1
Kupferstecher	6
Büchsenwarter	4
Lust-Gärtner	6
Gefelle	1
Junge	—18
Zeltschneider	4—
Ober Küchen-Meister	20
Küchen-Meister	15
Küchen-Schreiber	6
Küchen Hoff-Meister	6
Conditor	8
Mund-Koch	6
Ander Koch	3
Hoff- und Pasteten-Becker	4
Schlächter	2
Fischmeister zu Cobus	10
Fischschreiber	3
Hoff-Fischer	1
Garnmeister	3
Garnschreiber	2
Meister-Knecht und dergleichen	2

X 3

Haus

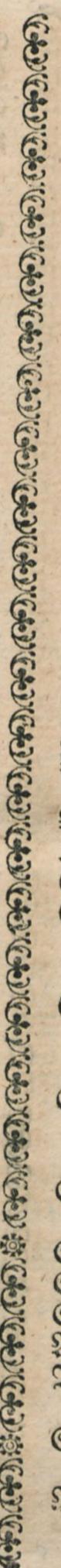


	Th. gr.		Th. gr.
Haus-Kellermeister	8—	Hande-Läufer und dergleichen	1—
Keller-Schreiber	6	Mietling	—12
Mund-Schenck	4	Haus-Boigt	10—
Beyschenck	2	Haus-Boigten-Schreiber	6—
Speise-Meister	2	Land-Knecht	—18
Mund-Becker	4	Wächter	—12
Mühlen-Hoff-Becker	3	Thorwarter	—12
Reise-Becker	2	Stubenhizer	—12
Junker-Diener	2	Schornstein-Feger	2
Jungfer-Diener	2	Geselle	—18
Bret-Diener	1	Junge	—6
Keller-Meister	8		
Hoff-Kieper	2	Ober Hoff-Bau-Director	25
Keller-Diener	1	Hoff-Baumeister	15
Keller-Knecht und derglei-	1	Hoff-Zimmermann der Tra-	
chen		ctament hat	15
Silber-Meister	6	Sonst	6
Silber-Diener	3	Hoff-Maurer der Tractament	
Stallmeister	15	bekömpt	15
Bereiter	12	Ein ander der nur den Nah-	
Stall-Schreiber	10	men hat	6
Schir-Meister	2	Hoff-Steinmez	6
Schmidt	2	Hoff-Bauschreiber	8
Stellmacher	1	Land-Messer	6
Leib-Kutscher	2	Hoff-Bildhauer	10
Churfürstl. Kutscher	1	Gemeiner Bildhauer 4 bis	6
Reit- und andere Knechte	1	Mechanicus	6
Vorreuter	—12	Hoff-Kunstdrechsler	8
Ober Rüstmeister	12	Hoff-Schuster	10
Unter Rüstmeister	10		
Rüst-Knecht	1	Ober-Commissarius	12—
Ober Zeugmeister in Garni-		Krieges-Commissarius	10
son	20	Steuer-Commissarius	8
Zeugwarter in Garnison	3	Proviand-Commissarius	8
Zeugschreiber in Garnison	2	Commissarius	8
		Proviand-Meister	5
Ober-Jägermeister	60	Münz-Commissarius	6
Hoff-Jägermeister	40	Münz-Meister	15
Ober-Forstmeister	30	Münz-Guardin	10
Jagt-Junker	20	Münz-Schreiber	10
Hoff-Jäger	8	Eisenschneider	3
Ander Jäger	6	Hoff Glaskneider	15
Wirsch-Jäger	6	Glaskneider	2
Jagt-Schreiber	8	Sein Geselle	1
Holz-Schreiber	8	Hoff-Uhrmacher	6
Hande-Reuter	4	Gemeiner Uhrmacher 2. bis	4
Befuch-Knecht	4		
Jagt-Page	3		
Falkenier	3		

Ritter

Ritterschafft und Einwoh-
ner in Flecken und Dörf-
fern.

	Th.gr.
Heer-Meister des Maltheser Ordens	100—
Ein Graff	60
Baron	30
Prælat 30. bis	50
Thum-Probst 40. bis	50
Thum-Dechand 40. bis	50
Thum-Herr 30. bis	40
Ein würcklicher Commendeur 30. bis	40
Ein Ritter 20. bis	30
Ordens-Canzler	25
Ordens-Rath 15. bis	20
Creys-Director	20
Commissarius	15
Ein wohlvermögender Edelmann	20
Mittelmässigen Vermögens	10
Geringen Vermögens	3
Verordneter der Landschaft	12
Land-Syndicus	15
Landschafft Rentmeister	20
Landschafft Secretarius	8
Landschafft Einnehmer	10
Director bey der Städte Cassen	8
Beide Städte Rentmeister Jeder	10
Assessor bey der Städte Casse.	4
Städte Secretarius oder Buchhalter	4
Landschafft Ausreuter	3
Landschafft und Städte-Bohte	1
Creys-Bohte	1
Ein Schulze so ein frey Schulzen Gerichte hat 3. bis	4
Erb-Schulze so des Schulzen Amts wegen etwas Freyheit hat 2. bis	3
Von der Obrigkeit gesetzter Schulze	1
Erb- oder Bran-Krüger 3. bis	4
Schenck oder Klip-Krüger	1. 12
Gemeiner Dorff-Krüger bis	1 —16



	Th.gr.
Ein Bauer eines Dorffes in denen nach der Aufsaat revidirten Creysen von einem Wispel Aufsaat an Weizen/ Roggen und Gersten	—12
Ein Bauer eines Dorffes in den Creysen die nach Hufen Zahl revidiret und Hufe gegen Hufe reduciret ist/ von der Hufe im besten Lande	— 8
Im mittel Lande	5 bis 6
Ein Fisch-Bauer der von Viehzucht und Pferde-Handel lebt ohn Anschlag des Ackersbaues	1. bis 2—
Die Holländer / Mesbrücher und Einwohner in den neu ausgeradeten Dertern/ die sonst keine ordinaire Contribution geben	2. bis 1½
Bauer-Knecht	—18
Mittel-Knecht	—12
Junge	— 6
Magdt in Städten	— 6
Aufm Lande	— 4
Amme	—12
Hausman oder Tagelöhner 4. bis	6
Ein Weib so im Taglohn dienet	4
Einer der einen Erb-Acker hat giebet nach der Aufsaat vom Winter-Korn von 1. Wispel	—18
Ein Pensionarius Adlicher Güter als Pensionarius 3. bis 6 und von 100 Thl. Pension 12.gr.	
Schäfer ohne Unterscheid nach Anzahl der Schaafe von 100. Schaafe	1. 12
Schäfer-Knecht nach dem die Schäferereyen stark seyn	1. bis 2
Schäfer-Junge	—12
Schmidt	1
Schmide-Knecht	—12
Adlicher Gerichts-Verwalter	4
Verwalter oder Schreiber auf einem Land-Gute 2. bis	3
Schreiber so einen Herrn vor Cammer-Diener aufwartet	1
Müller der eine eigene Mühle hat von jedem Gange	2—
)(4 Pachte

	Th. gr.
Pacht-Müller von jedem Gange	1. 12
Erb Wind-Müller	2—
Mes-Pacht-Wind-Müller	1
Mühlen-Knecht	—12
Schneide-Müller	2
Walck-Müller	1
Roh-Müller	2
Schiff-Müller	2
Zimmer-Meister aufm Lande	1
dessen Gefelle	—12
Wein-Meister	1
Gärtner	1. bis 2
Churfürstl. Racht und Ober-	
Inspector über die Eisen-	
Hammer	25—
Hammer-Meister auf den Kupf-	
fer-Hammer	8. bis 10
Eisen-Hammer	3
derer Gefellen Jeder	1
Eisen-Giesser auf dem hohen	
Ofen	4
Eisen Factor	6
Glas-Hütenschreiber	2
Glas-Meister	2
Gesell auf der Glas-Hütten	—16
Schneider bey denen von Adel	
aufm Lande	1
Gemeiner Dorff-Schneider	—18
der Gesell	— 8
Leinweber für jeden Stuhl	—12
Muldenbauer	— 8
Rademacher	—18
Theerbrenner	1—
Köhler	16
Schiffs-Bauer	1
Holzschläger	—12
Bretschneider	12
Teich-Gräber	1
Ein Schütze	1. bis 1½
Meyer so Deputat bekömmt und	
das Volk speiset.	2
Meyer der nicht speiset	1
Hofmeister auf einem Vor-	
werck	2
Voigt	1
Fischer der keine Hufe ver-	
sieuret	1
Beck-Knecht	1
Kutscher	—18

	Th. gr.
Pferde-Hirte	—12
Ruh-Hirte	—12
Schweine-Hirte	—12
Ochsen-Hirte	—12
In Städten.	
Ein Burgermeister in Haupt-	
Städten	10—
In mittelmässigen	3
In ganz geringen	2
Syndicus	4. bis 8
Stadt-Schreiber	2. bis 4
Stadt-Richter	2. bis 4
Gerichts-Schreiber	3
Gerichte-Diener	2
Raths-Cammerer	2. bis 4
Rathsherr	2. bis 3
Marktmeister	2
Keller-Wirth in Residenzien	6
In andern Städten	3
Wagesetzer in Residenzien	6
In andern	2
Stadt-Diener	1
Stadt-Wächter	—18
Professores in den 3. Haupt-	
Facultäten	4
Professores Philosophiæ	3
Extraordinarius	2
Not. Publ. Cæsar.	3
Doctor oder Licentiat so nicht	
Professor	2
Churfürstl. Mathematicus zu	
Frankfurt	3
Stallmeister daselbst	20
Vor-Reuter	4
Stall-Knecht	1
Tanz-Meister daselbst	5
Fecht-Meister	4
Quæstor Academiæ	4
Depositor oder Pedell	2
Medicus Practicus	4
Hoff- oder Privilegirter Apo-	
theker	12
Apotheker in den Residenzen den	
Kauffleuten gleich	10 bis 30
In andern Städten.	4
Provisor in der Apotheke	3
Materialist in denen Residen-	
zien	6 bis 12
In	

		Th. gr.			Th. gr.
In kleinen	2 bis	6—		Schiffer der Vermögend ist	Th. gr.
Barbier so gute Nahrung		4		und sein eigen Schiff hat	
Ein geringer		2		3. bis	6—
Woll conditionirter Bader		2		Steuermann	1. bis 2
Ein ander		1		Schiffs-Knecht	—12
Vornehmer Kauffman	25. bis	30		Oder Kahnführer	1
Mittelmässiger		15		Tagelöhner in grossen Städ-	
Geringer		10		ten	8. gr. bis —10
Kramer so die Märkte besu-				In kleinen Städten	4. bis —6
chet	2. 4. bis	6—		Kauff-Diener bey einem vor-	
Ausländischer Kauffman welcher				nehmen Kauffmann oder	
seine Wahren auffer den Jahr-				Buchhalter	3—
märkten vertreibet	6 bis	12		Kram-Diener	1
Hoff-Jude		25		Barbier Geselle	1
Ander Jude so mit pretiosis				Apotheker Geselle	1
handelt	8. bis	10		Allerhand Handwercks Ge-	
Der Krämerey und Wechsel				sellen	—12
treibet	4. bis	6		Kunstspeiffer in grossen Städ-	
Gemeiner Jude	2. bis	3		ten	3—
Woll conditionirter Künstler				Ein Geselle	1
im gleichen die Handwercks-				Kunstspeiffer in kleinen Städ-	
leute / als Stellmacher /				ten	1
Schmiede / Sattler / Riemer				Ein Geselle	—12
in denen Residenzien all-				Fuhrmann so eigene Pferde hat	
hier	6. bis	10		in Städten	2—
Geringer Bürger allhier				Ausserhalb den Städten	2. bis 3
	12. gr. bis	2—		Kessel-Führer	2
Woll conditionirter Bürger				Scharff-Richter	5. bis 10
in andern Städten	4. bis	6		Abdecker	6. bis 8
Geringere Bürger	8. gr. bis	—16		Henslers-Knecht	—18
Brauer der keine andere Nah-				Vogelfänger	1. Thlr. bis 2
rung treibet				Schweinschneider	3. Thlr. bis 4
Der andere Nahrung dabey				dessen Knecht	1
hat	6. bis	10			

**Der vorhergesetzten Kopf-Steuer werden
nachfolgende Regulen und Erinnerungen hinbey
gefüget/ wornach sich ein jeder zu richten hat:**

1. Wann einer verschiedene Chargen oder Bedienungen hat/
gibt er die Kopff-Steuer nicht nach der höchsten Charge, sondern nach der / wo-
bey er die meiste Besoldung zugeniesst hat.
2. Die Frauen geben den fünfften Theil und die Kinder so über zwölf
Jahr alt sind / den zehnten Theil / die Wittiben und Kinder gleichgestalt nach
der

der proportion ihres verstorbenen Mannes und Vater / wann aber die Wittiben nach der Männer Todte in ihrer Bürgerlichen Nahrung continuiren / und derselben so wohl fürstehen / als bey der Männer Leben / so sind sie auch gleich andern Nahrung treibenden Bürgern bey der Kopff-Steuer anzusehen.

3. Muß auch die Kopff-Steuer für die von Ihrem domicilio Abwesende entrichtet werden / worunter aber keinesweges diejenige zu verstehen seyn / welche sich an andern Orten in Unsern Landen aufhalten / und daselbst collectiret werden. Insonderheit sind auch die Söhne / welche Studirens halben auff einländischen oder frembden Universitäten sich befinden / oder auff Reisen in Fremden Landen begriffen sind / mit der Kopff-Steuer zu verschonen. Die jenigen aber welche auff ihrer Eltern Handwercks-Stellen als Gesellen arbeiten / sind einem gleichmäßigen Kopff-Steuer-Satz unterworfen.

4. Die Officirer Soldaten und Militair-Bediente / sie sind abwesend oder nicht / wenn sie liegende Gründe haben oder Nahrung treiben / müssen gleich andern das Ihrige davon beytragen.

5. Ingleichen die Soldaten Weiber / so in Städten sitzen und sich ernehren / jedoch mit Unterscheid / nachdem sie eigene Häuser haben / oder nicht / welches auff der Commissarien Gutachten ankömmt.

6. Gleichergestalt müssen Unsere und die Adelige Arrendatores, welche ihre eigenthümliche Güter haben / oder Bürgerliche Nahrung treiben deshalb besonders jedoch nach Billigkeit collectiret werden.

7. Wie nicht weniger Unsere auch die Landschafftliche Bediente / welche neben ihren Dignitäten ihr Bürgerliches Gewerbe und Verkehrung haben / deshalb bey der capitation mit herbenzuziehen sind.

8. Weiln auch die Erfahrung sattfam giebet / daß auch in den Mittelmäßigen und kleinen Städten so nicht viele / dennoch einige Kauffleute und Handwerker von nicht geringen Vermögen und Nahrung / als in denen grossen Städten sich befindē / als haben die Comissarii bey Formirung der Anlagen nicht auf die Städte / sondern auf die Qualität und den Zustand der Einwohner reflexion zunehmen.

9. Die Prediger und Schul-Bediente / werden zwar für ihre Person auch wegen ihrer Frauen und Kinder freigelassen / wann sie aber darneben Bürgerliche Nahrung treiben / so sind sie daher dieser Kopff-Steuer unterworfen / jedoch muß der Commissarius und Magistrat dieselbe hierunter etwas gelinder als andere tractiren / wann aber einige Geistliche blosserdinge eigenthümliche Häuser in denen Städten haben / darinnen aber keine Bürgerliche Verkehrung treiben / sind sie deshalb alleine mit keiner Kopff-Steuer zubelegen. Weiln auch insgemein die Küster schlechte Besoldungen bekommen / und nebenher von ihrem Handwercke sich erhalten müssen / sollen ihnen deshalb wegen ihrer eigenen Person / auch Frauen und Kindern dieselbe gleich andern das ihrige geben / wie dann auch durchgehends aller Geistlichen Gefinde und Dienstbohten von dieser Anlage keinesweges befreyet seyn können. Mit denen Todten-Gräbern ist es auf eine gleichmäßige Art wie mit denen Küstern zu halten.

10. Sollen alle in den Städten wohnende Bediente und so genante eximiret als Ober- und Ziesemeister / Zoll-Verwalter / Postmeister / Ober- und Saltz-Factoren / Krieges-Mess-Einnehmer / Juden / Scharff-Richter / Abdecker / und andere wie sie

die Mahimen haben mögen / ihre Kopff- Steuer in selbigen Städten / wo oder in deren Nähe sie wohnen / und sich auffhalten an die Steuer-Einnehmer abgeben / und zwar zu dem Ende / damit sie von denen Cammissariis, welche eines jedwedem darbey treibende Bürgerliche Nahrung am Besten wissen / in billig und gebührligen Anschlag gebracht werden können.

11. Müssen die Commisarii alle diejenige welche in dieser Kopff- Steuer Ordnung nicht ausdrücklich benennet / dennoch nach dem Unterschied ihrer Profession und Zustandes mit herbey ziehen und dem Sage inseriren.

12. Mit der Eintheil und Auffbringung der Kopff- Steuer wollen Wir es folgender Gestalt gehalten wissen: 1. Sol dieses Patent an allen gewöhnlichen Orten affigiret / und von denen Magistraten in den Städten / Beampten / Gerichts-Obriegkeiten und Predigern aufm Lande den Unterthanen kund gethan / und davon gehörige Information gegeben werden. 2. Sollen die Directores in denen Cränsen sich mit denen Deputirten der Ritterschafft ungesäumt zusammen thun / die von Adel nicht eben nach der Zahl der Lehn-Pferde / sondern nach dem obngefehrlichen Wehrt der Güter in gewisse Classes bringen / und darnach eines jedwedem quantum determiniren. 3. Sollen gleichfalls die Beampte und Gerichts-Obriegkeiten auf dem Lande erslich ihre eigne / ihrer Familien und Gesinde / die Arrendatores aber nach proportion des Pacht-Geldes / welches sie vermittelst eines Extracts aus ihren Pensions Contracten zu Verificiren haben / ihre und der ibrigen quoten / und dann ihrer Unterthanen / wann vorhero bey einem jedwedem dessen Zustand und alle Circumstantien in consideration gezogen / contingente ansehen / darüber richtige Designationes verfertigen / solche eigenhändig unterschreiben und längstens innerhalb 14 Tagen nach der Publication bey denen Creys-Einnehmern in duplo einschicken / auch darbey so fort die Helffte des Geldes durch ihre Bediente / auch die Schulzen in denen Dorffschafft einliefern lassen. 4. Sollen die Steuer Commisarii oder Accis-Bediente / in denen Städten mit Zuziehung der Magistraten so fort nach der Publication die Anlagen verfertigen darbey eines jeden Contribuenten Condition, Vermögen / Nahrung und andere Umstände wohl erwegen und darnach den Satz proportionirlich einrichten. 5. Die Beampte und Arrendatores in oder nahe vor den Städten sollen die Specificationes ihrer Familien und des Gesindes nebst dem Gelde an den Accis-Einnehmer in der Stadt / die Verzeichnissen ihrer Unterthanen aber an die Creys-Einnehmer einschicken / auch das Geld an dieselbe auszahlen lassen. 6. Alle diejenige welche sich hierunter seumig erwiesen / und weder die Specificationes noch das Geld innerhalb der determinirten Zeit einschaffen werden / sollen deshalb ein duplum des Sazes zu Bezahlen schuldig seyn. 7. Die Creys-Einnehmer sollē alsofort ein Exemplar von denen bey ihnen eingelauffen Designationes bey dem Directore oder Commisario des Creyses einsenden / und derselbe solche nebst denen welche Wir ihme von Unfern Bedienten zu ordnen werden examiniren / die darinnen angemerkte Mängel corrigiren / un̄ so daß denen Beampten un̄ Gerichts-Obriegkeiten hinwieder zu fertigen / mit dem nachdrucklichen Bedeuten / daß das übrige Geld nebst denen revidirten Verzeichnissen an jedes Orts Einnehmer gleichfals unverzüglich eingeliefert / oder durch schleunige militairische Execution herbey getrieben werden solle. 8. Sollen die Creys-Einnehmer auch die Accis-Einnehmer daß erhobene Geld nebst einem summarischen Extract, wie vieles an einen jeden Orte ausgetragen / an Unfern Raht und Ober-Licent-Einnehmer Happen ungesäumt einschicken / bey Verlust ihrer Bedienungen und nach Befinden anderer exemplarischer Bestrafung.

13. Soltē

13. Solten auch ein oder ander Unserer Bedienten innerhalb 4. Wochen a dato publicationis sein Contingent nicht beybringen und also andern ein Böses Exempel geben. So soll derselbe ohne einzige Gnade seines Dienstes entsetzet werden/da auch

14. Ein oder ander sich diesem allgemeinen Beytrag entziehen/und wann er etwan aus Versehen nicht gefodert / sich nicht selbst an geben würde/ selbiger soll nachgehends vierfach zahlen/ und der ihn anmeldet/ die Helffte dessen zu genießten haben.

15. Schließlichen soll auch niemanden Unserer vornehmen Ministern und andern Bedienten durch die nach Unterscheid der Collegiorum un̄ deren Dependenden in diesem Patent gemachten Ordnung an seiner Präcedenz und Rang præjudiciret werden. Wir befehlen demnach hiermit allen und jeden Unsern Unterthanen/wes Standes und Condition dieselbe auch sind / insonderheit allen hierzu bestelten Einnehmern gnädigst und ernstlich/ dieser Unser Verordnung in allen Stücken treulichst und fleißig nachzuleben / und darunter keine Unterschleiffe zu begehen/nach einige Verseumnis verespüren zu lassen so lieb ihnen ist/ obangedrohet Straffe und Unsere schwere Ungnade zu vermeiden. Wofür sich also männiglich zu hüten und in acht zu nehmen hat. Urfundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift/und vorgedruckten Churfürstl. Insiegel. So geschehen und gegeben Cölln an der Spree den 2ten Januarii Anno 1693.

Friedrich.



Eberhard v. Danckelmann.

Kg 4227

2°

(17)

ULB Halle 3
 003 342 131



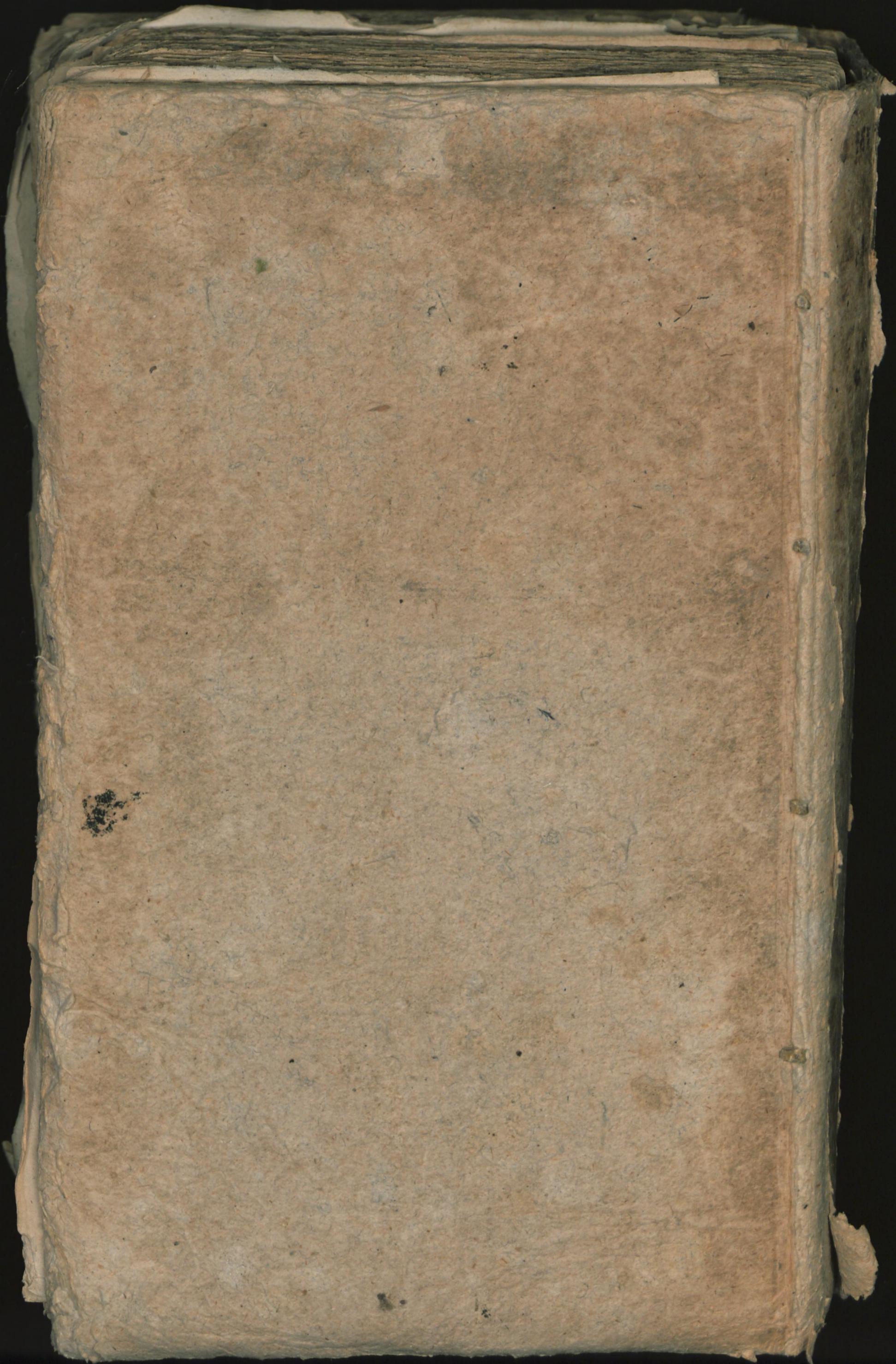
TA-FZ

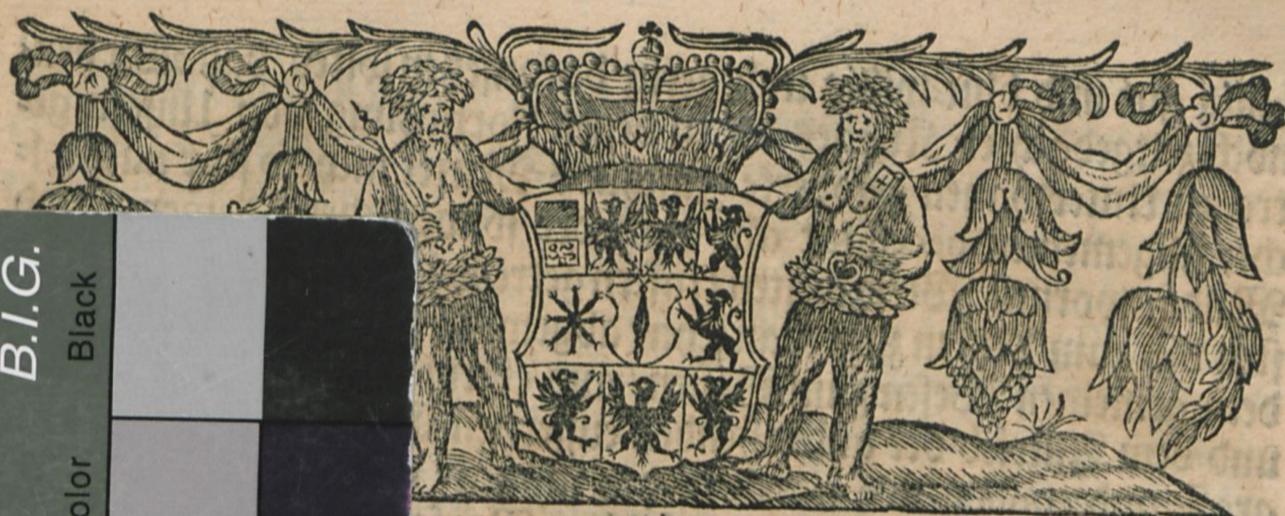
1078 Nr 93 = Handschriften

Retro V

DA

1078





Er **Friedrich**

der Dritte / von Gottes

Erzograt zu Brandenburg / des Heil.

Erz-Kammerer und Churfürst / in Preuss-

lande / Jülich / Berge / Stettin / Pommern / der

Mark / auch in Schlesien zu Crossen und Schwie-

graff zu Nürnberg / Fürst zu Halberstadt /

Grav zu Hohen-Zollern / der Mark und

Ravensstein / und der Lande Lauenburg und

in allen Unsern Prælaten / Grafen / Herren /

Schafft / Land-Boigten / Verwesern / Haupt-

urgermeistern und Rächten in denen Städten

allen Unsern Unterthanen Unserer Chur- und

Unsern gnädigen Gruss / und geben denensel-

ben / Ob zwar die Ursache / so uns in dem ge-

gen Reichs-Krieg zu treten veranlasset / dermas-

sen / Ob zwar die Ursache / so uns darben

id gerecht / daß alle Unsere getreue Unterthanen /

ihres Gewissens und Vaterlandes und mit des-

bereits vor Augen stehenden gänzlich ruin un-

sch meynen / aus dem bisherigen zerrütteten und

verwandelt sehen wollen / zu Beforderung eines so heilsamen Wercks
billig